



**S A T Z U N G**  
**für die**  
**Kindertageseinrichtung**  
**der**  
**Gemeinde Ehingen**  
**(Kindertageseinrichtungssatzung)**



## Inhalt

Inhalt.....	- 2 -
<b>ERSTER TEIL: Allgemeines .....</b>	<b>- 3 -</b>
§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung .....	- 3 -
§ 2 Personal .....	- 3 -
§ 3 Beiräte .....	- 4 -
<b>ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung .....</b>	<b>- 4 -</b>
§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung .....	- 4 -
§ 5 Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung .....	- 5 -
§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten.....	- 6 -
§ 7 Krankheit, Anzeige.....	- 6 -
<b>DRITTER TEIL: Öffnungs- und Buchungszeiten .....</b>	<b>- 7 -</b>
§ 8 Betreuungsjahr .....	- 7 -
§ 9 Öffnungszeiten .....	- 7 -
§ 10 Buchungszeiten; Kernzeit .....	- 7 -
<b>VIERTER TEIL: Änderung der Buchungszeit, Abmeldung und Ausschluss .....</b>	<b>- 9 -</b>
§ 11 Änderung der Buchungszeit .....	- 9 -
§ 12 Abmeldung; Ausscheiden .....	- 9 -
§ 13 Ausschluss.....	- 9 -
<b>FÜNFTER TEIL: Sonstiges.....</b>	<b>- 10 -</b>
§ 14 Verpflegung .....	- 10 -
§ 15 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Elternabende.....	- 10 -
§ 16 Gespeicherte Daten.....	- 11 -
§ 17 Unfallversicherungsschutz.....	- 11 -
§ 18 Rauchverbot .....	- 11 -
§ 19 Härteklausele.....	- 11 -
§ 20 Haftung .....	- 12 -
§ 21 Gebühren.....	- 12 -
§ 22 Ordnungswidrigkeiten .....	- 12 -
<b>SECHSTER TEIL: Schlussbestimmungen .....</b>	<b>- 12 -</b>
§ 23 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung .....	- 12 -
§ 24 Inkrafttreten .....	- 12 -



Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. 2015, S. 82), erlässt die Gemeinde Ehingen folgende

## **Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Ehingen (Kindertageseinrichtungssatzung):**

### **ERSTER TEIL: Allgemeines**

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung**

- (1) <sup>1</sup>Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder betreibt die Gemeinde Ehingen das Kinderhaus „Ringelreihen“ in Ehingen. <sup>2</sup>Darin integriert sind die Kinderkrippe, der Kindergarten und der Kinderhort. <sup>3</sup>Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig.
- (2) Das Kinderhaus „Ringelreihen“ ist eine Kindertageseinrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Die Kinderkrippe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG ist eine Einrichtung für Kinder überwiegend unter drei Jahren.
- (4) <sup>1</sup>Der Kindergarten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG ist die nachfolgende Instanz zur Kinderkrippe, kann aber auch separat, also ohne vorher die Krippe besucht zu haben, genutzt werden. <sup>2</sup>In den Kindergarten gehen alle Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
- (5) Der Hort im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG ist eine familienunterstützende und familienergänzende Einrichtung für Kinder ab der Einschulung bis zum Alter von ca. 10 Jahren.
- (6) <sup>1</sup>Die Satzung umfasst die Aufnahme von Kindern ab einem Jahr bis zu Schulkindern der vierten Klasse in der entsprechenden Einrichtung. <sup>2</sup>Unter der Voraussetzung der örtlichen Begebenheiten und der jeweils gültigen Betriebserlaubnis incl. der pädagogischen Konzeption der Einrichtung werden in der Regel altersübergreifende Betreuungsformen in der Einrichtung angeboten. <sup>3</sup>Die Wahl der jeweiligen Betreuungsform wird durch die Kindergartenleitung in Abstimmung mit dem Träger festgelegt.

#### **§ 2 Personal**

- (1) Die Gemeinde Ehingen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendige Personal.



- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

## § 3 Beiräte

- (1) Für die Kindertageseinrichtungen ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

## ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

### § 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) <sup>1</sup>Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. <sup>2</sup>Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. <sup>3</sup>Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht, sind unverzüglich mitzuteilen. <sup>4</sup>Auf die Mitteilungspflichten der Eltern des Art. 26a BayKiBiG wird verwiesen. <sup>5</sup>Im Einzelfall kann die Gemeinde Ehingen zur Prüfung der Angaben eine Geburtsurkunde verlangen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung erfolgt jedes Jahr für das kommende Kindertageseinrichtungsjahr (01. September bis 31. August) in der Regel zwischen der 9. und 13. Kalenderwoche durch die Personensorgeberechtigten, die vom genauen Zeitpunkt durch ortsübliche Bekanntmachung (Zeitung und Aushang) in Kenntnis gesetzt werden. <sup>3</sup>Eine spätere Anmeldung während des Kindertageseinrichtungsjahres ist möglich.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. <sup>2</sup>Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. <sup>3</sup>Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 10 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). <sup>4</sup>Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Kernzeiten (§10 Abs. 1) und Mindestbuchungszeiten (§ 10 Abs. 2) festgelegt.
- (4) Für den Abschluss der Betreuungsvereinbarung wird auf die Art. 26a und Art. 26b des BayKiBiG verwiesen.
- (5) <sup>1</sup>Bei der Anmeldung ist der Nachweis über die Früherkennungsuntersuchungen vorzulegen. <sup>2</sup>Es genügt auch der Nachweis einer entsprechenden ordnungsgemäßen Bestätigung des Arztes über die durchgeführte fällige Früherkennungsuntersuchung. <sup>3</sup>Bei Weigerung der Vorlage wird dies schriftlich fixiert, jedoch wird der Besuch der Kindertageseinrichtung dem Kind ermöglicht (§8a Abs. 2 SGB VIII).



- (6) <sup>1</sup>Nach der Anmeldung entscheidet die Gemeinde Ehingen, ob die Buchungszeit im gewünschten Umfang angeboten werden kann. <sup>2</sup>Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für das Kindertageseinrichtungsjahr.

## § 5 Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung

- (1) <sup>1</sup>Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. <sup>2</sup>Die Bewilligung der gewünschten Buchungszeiten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Buchungsstunden. <sup>3</sup>Sind nicht genügend Plätze bzw. Buchungsstunden verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen (ohne Berücksichtigung des Anmeldedatums) getroffen:
- Kinder, die in der Gemeinde Ehingen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
  - Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
  - Kinder, deren Elternteile beide berufstätig sind,
  - Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
  - Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen,
  - Alter der Kinder.
- (2) Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen nach Abs. 1 sind auf Anforderung entsprechende Nachweise beizubringen.
- (3) Die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung liegt im Ermessen der Gemeinde Ehingen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Ehingen wohnenden Kinder grundsätzlich unbefristet.
- (5) Sofern in die Kindertageseinrichtung ein Kind aufgenommen werden soll, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Ehingen hat, muss die Herkunftsgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG den betreffenden Kindergarten in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen haben und den auf das betreffende Kind entfallenden Anteil der Förderung tragen.
- (6) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde Ehingen wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde Ehingen wohnendes Kind benötigt wird.
- (7) <sup>1</sup>Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 3 anderweitig vergeben. <sup>2</sup>Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (8) <sup>1</sup>Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. <sup>2</sup>Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe nach Abs. 1, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

# Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Ehingen



- (9) <sup>1</sup>In der Kinderkrippe kann eine Eingewöhnungsphase genutzt werden. <sup>2</sup>Während der Eingewöhnungsphase kann die tatsächliche Betreuungszeit von der vereinbarten Buchungszeit nach unten abweichen. <sup>3</sup>Die Eingewöhnungsphase sollte nach Möglichkeit einen Zeitraum von vier bis sechs Wochen nicht überschreiten. <sup>4</sup>Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

## § 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) <sup>1</sup>Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung zu sorgen. <sup>2</sup>Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. <sup>3</sup>Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet, sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen die Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben.
- (2) <sup>1</sup>Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. <sup>2</sup>Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. <sup>3</sup>Die bevollmächtigte Person zur Abholung des Kindes muss mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. <sup>4</sup>Klargestellt wird, dass die Personensorgeberechtigten für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen haben.
- (3) Die Kinder, die an die Kernzeit gebunden sind, sind täglich bis spätestens 08:15 Uhr in die Kindertageseinrichtung zu bringen.
- (4) Die Abwesenheit eines Kindes ist unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (5) Die Änderung der persönlichen Daten (Wohnanschrift, Telefonnummer usw.) ist der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.
- (6) <sup>1</sup>Die Angaben in der Betreuungsvereinbarung stützen sich auf die Mitteilungspflichten in Art. 26a BayKiBiG. <sup>2</sup>Bei Verstößen gegen diese Mitteilungspflichten nach Art. 26a BayKiBiG werden die Vorschriften des Art. 26b BayKiBiG angewendet.

## § 7 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) <sup>1</sup>Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. <sup>2</sup>In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit

# Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Ehingen



durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Dies gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden, meldepflichtigen Krankheit leidet.

- (3) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung möglichst unter Angabe der Krankheit mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

## DRITTER TEIL: Öffnungs- und Buchungszeiten

### § 8 Betreuungsjahr

- (1) Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 1. September und endet am 31. August.

### § 9 Öffnungszeiten

- (1) <sup>1</sup>Die Öffnungszeiten betragen in der Regel für
    - den Kindergarten und Kinderkrippe
      - Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 15:30 Uhr
      - Freitag von 07:00 bis 15:00 Uhr
    - den Hort ab Schulschluss bis zur Schließung der Einrichtung<sup>2</sup>Diese Öffnungszeiten können sich entsprechend der Nachfrage der Personensorgeberechtigten erweitern bzw. verkürzen.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.
  - (3) <sup>1</sup>Während der Weihnachtsferien in Bayern bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen. <sup>2</sup>In den Sommerferien bleibt die Kindertageseinrichtung drei Wochen geschlossen. <sup>3</sup>Die maximale Schließzeit der Kindertageseinrichtung beträgt 30 Werktage pro Jahr.
  - (4) <sup>1</sup>Die Kindertageseinrichtung bleibt an gesetzlichen Feiertagen und am 24.12., sowie am 31.12. geschlossen. <sup>2</sup>Ebenso kann die Kindertageseinrichtung für Fortbildungen, Betriebsausflug, etc. geschlossen werden. <sup>3</sup>Dies wird rechtzeitig mindestens vier Wochen vorab durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gemacht.
  - (5) <sup>1</sup>Die Gemeinde Ehingen ist berechtigt, die Kindertageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. <sup>2</sup>Dasselbe gilt nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.

### § 10 Buchungszeiten; Kernzeit

- (1) Die Kernzeit (Zeit, an der alle Kinder bis zur Einschulung anwesend sein müssen) ist Montag bis Freitag von 8:15 bis 12:15 Uhr.

# Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Ehingen



- (2) Die Mindestbuchungszeit für Kindergartenkinder bis zur Einschulung beträgt 20 Stunden verteilt auf 5 Tage die Woche (4 Stunden pro Tag).
- (3) Für Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung werden im **Kindergarten** folgende Buchungszeiten angeboten:
  - a) von 4 bis < 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
  - b) ab 5 bis < 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
  - c) ab 6 bis < 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
  - d) ab 7 bis < 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
  - e) ab 8 bis < 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- (4) Die Mindestbuchungszeit für **Krippenkinder** bis zum Eintritt in den Kindergarten beträgt 12 Stunden verteilt auf 3 Tage die Woche (4 Stunden pro Tag).
- (5) Für Kinder von ein bis drei Jahren werden in der **Kinderkrippe** folgende Buchungszeiten angeboten:
  - a) von 2 bis < 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
  - b) von 3 bis < 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
  - c) von 4 bis < 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
  - d) von 5 bis < 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
  - e) von 7 bis < 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
  - f) von 8 bis < 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- (6) Für **Schulkinder** (bis einschließlich 4. Klasse) werden außerhalb der Ferienzeiten folgende Buchungszeiten angeboten:
  - a) von 1 bis < 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
  - b) von 2 bis < 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
  - c) von 3 bis < 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- (7) In den Ferienzeiten kann eine befristete Aufnahme von Kindern in den Kinderhort ausschließlich in begründeten Einzelfällen aus wichtigem Grund erfolgen.
- (8) <sup>1</sup>Die Buchungszeiten sind grundsätzlich für ein Jahr verbindlich und führen zur Gebührenzahlungspflicht (Änderungen siehe § 11 dieser Satzung). <sup>2</sup>In der Anmeldung sind die gewünschte Buchungszeit sowie deren zeitliche Lage anzugeben.
- (9) Ein Überschreiten der genehmigten Buchungszeit ist nicht zulässig.
- (10) <sup>1</sup>Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. <sup>2</sup>Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.





## VIERTER TEIL: Änderung der Buchungszeit, Abmeldung und Ausschluss

### § 11 Änderung der Buchungszeit

- (1) <sup>1</sup>Vollendet ein Kind während des laufenden Kinderkrippenjahres das dritte Lebensjahr, so kann das Kind bis zum Ende des Kinderkrippenjahres in der Kinderkrippe verbleiben. <sup>2</sup>Besteht die Möglichkeit eines Wechsels in den Kindergarten, so ist zum Beginn des Monats, in den der Geburtstag fällt, eine Buchungszeit nach § 10 Abs. 3 zu wählen.
- (2) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Betreuungsvereinbarung.
- (3) Der Zeitpunkt der Änderung wird mit der Kindertageseinrichtungsleitung festgelegt.
- (4) Bei wiederholtem Überschreiten der bewilligten Buchungszeit kann die Gemeinde Ehingen eine Einstufung in eine höhere Buchungszeitkategorie vornehmen.

### § 12 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Eltern können den Kinderbetreuungsplatz ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wobei eine Kündigung nur bis 31. Mai eines Jahres möglich ist.
- (3) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres in die Schule aufgenommen wird oder die Grundschule verlässt.

### § 13 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat;
  - b) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben;
  - c) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung



- und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten;
- d) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder diese nicht rechtzeitig verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden;
  - e) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
  - f) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische oder therapeutische Behandlung angezeigt erscheint;
  - g) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
  - h) der Hauptwohnsitz des Kindes nicht mehr im Gemeindebereich Ehingen liegt und von der Wohnsitzgemeinde des Hauptwohnsitzes keine schriftliche Zusage über die Zahlung des kommunalen Förderanteils für die kindbezogene Förderung vorliegt.
  - i) aus anderem wichtigen Grund;
- (2) <sup>1</sup>Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. <sup>2</sup>Vorab sind die Personensorgeberechtigten anzuhören.
- (3) <sup>1</sup>Der Ausschluss kann bei Vorliegen besonderer Gründe auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. <sup>2</sup>Er ist von der Verwaltung aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.

## FÜNFTER TEIL: Sonstiges

### § 14 Verpflegung

- (1) Kinder, die die Kindertageseinrichtungen besuchen, können nach vorheriger Anmeldung bei der Kindertageseinrichtungsleitung ein Mittagessen einnehmen.
- (2) Die Kosten hierfür sind in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

### § 15 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Elternabende

- (1) <sup>1</sup>Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. <sup>2</sup>Diese sollen daher regelmäßig die jeweils angebotenen Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit eines regelmäßigen Austauschs über den Entwicklungsverlauf des Kindes mit dem Betreuungspersonal wahrnehmen.



- (2) <sup>1</sup>Die Termine für Elternabende werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. <sup>2</sup>Unbeschadet hiervon können Elterngespräche schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

## § 16 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Gemeinde Ehingen folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, sowie weitere zur finanziellen Abwicklung erforderliche Daten;
  - b) Elternbeitrag;
  - c) Berechnungsgrundlage
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt sieben Jahre nach Abmeldung / Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.

## § 17 Unfallversicherungsschutz

- (1) In die Kindertageseinrichtung aufgenommene Kinder sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.
- (2) Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

## § 18 Rauchverbot

- (1) Auf dem gesamten Gelände der Kindertageseinrichtung besteht absolutes Rauchverbot.

## § 19 Härteklauseel

- (1) Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann der Gemeinderat Ausnahmen verfügen.



## § 20 Haftung

- (1) Die Gemeinde Ehingen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) <sup>1</sup>Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde Ehingen für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Ehingen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. <sup>2</sup>Insbesondere haftet die Gemeinde Ehingen nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

## § 21 Gebühren

- (1) Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Ehingen in der jeweils gültigen Fassung.

## § 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße von bis zu 2.500,- Euro (zweitausendfünfhundert Euro) belegt werden, wer
  - a) den Vorschriften über die Mitteilungspflichten ( § 4 Abs. 1) zuwiderhandelt,
  - b) gegen die Vorschriften der Anzeige von Krankheiten (§ 7 Abs. 2) verstößt.

## SECHSTER TEIL: Schlussbestimmungen

### § 23 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Gemeinde Ehingen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### § 24 Inkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Ehingen, den 25.05.2017

gezeichnet

Franz Schlögel  
Erster Bürgermeister

(Siegel)